



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 11/2004

**Zulassungsordnung für den Master-
Studiengang „Biological Sciences“**

Vom 18. März 2004

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Zulassungsordnung für den Master-Studiengang „Biological Sciences“	Stand: 18.03.2004
Vom 18. März 2004	

Auf Grund von § 94 Abs. 3 und § 53a Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 48 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Universitätsgesetzes (UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471) hat der Senat der Universität Konstanz am 18. Februar 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Bewerbung

Die Zulassung zum Master-Studiengang ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Dezember. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses Biologie.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss Biologie ist zuständig für die Durchführung des Auswahlverfahrens.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

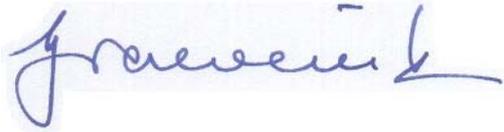
Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang „Biological Sciences“ ist der Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses eines Studiengangs an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Fach „Biological Sciences“ oder einem dem Studiengang „Biological Sciences“ an der Universität Konstanz verwandten Fach. Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss Biologie.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2004/2005.

Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Biologie/Biology“ vom 30. Juli 2003 (Amtl. Bek. Nr. 33/2002) außer Kraft.

Konstanz, den 18. März 2004

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor